



Geschäftszeichen:
AUWR-2026-159501/27-Schl

Bearbeiter/-in: Mag. Stefan Schlägl
Tel: (+43 732) 77 20-13488
Fax: (+43 732) 77 20- 21 34 09
E-Mail: auwr.post@ooe.gv.at

Linz, 08.10.2026

**Paul Schaumberger, Roitham am Traunfall;
Neubau eines Hühnermaststalls, Roitham am Traunfall;
– Feststellung gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000**

Bescheid

Der Bürgermeister der Gemeinde Roitham am Traunfall, Gemeindeplatz 9, 4661 Roitham am Traunfall, als mitwirkende Baubehörde hat mit Schreiben vom 21.05.2026 den Antrag gestellt, die Oö. Landesregierung als UVP-Behörde möge feststellen, ob das Vorhaben von Herrn Paul Schaumberger „Neubau eines Hühnermaststalls“ in Roitham am Traunfall einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist.

Über diesen Antrag entscheidet die Oö. Landesregierung als Organ der Landesverwaltung und UVP-Behörde nach Durchführung einer Einzelfallprüfung mit nachstehender

Feststellung

Für das Vorhaben von Herrn Paul Schaumberger, Außerroh 4, 4661 Roitham am Traunfall, „Neubau eines Hühnermaststalls“ in Roitham am Traunfall ist nach Maßgabe der dem Verfahren zugrunde gelegenen Unterlagen **keine Umweltverträglichkeitsprüfung** nach dem UVP-G 2000 durchzuführen.

Rechtsgrundlagen:

§ 3 Abs. 7 iVm § 3a Abs. 6 und Anhang 1 Z 43 lit. b Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 i.d.g.F.

Begründung

1. Verfahrensgang

1.1. Einleitung des UVP-Feststellungsverfahrens

Der Bürgermeister der Gemeinde Roitham am Traunfall als mitwirkende Baubehörde, pA Gemeindeplatz 9, 4661 Roitham am Traunfall, hat den **Antrag** gestellt, die Oö. Landesregierung als UVP-Behörde möge feststellen, ob für das Vorhaben von Herrn Paul Schaumberger, Außerroh 4, 4661 Roitham am Traunfall, „Neubau eines Hühnermaststalls“ in Roitham am Traunfall eine **Umweltverträglichkeitsprüfung** durchzuführen ist (Schreiben vom 21.05.2026).

1.2. Zugrundeliegende Unterlagen

Folgende **Unterlagen** wurden vom Bürgermeister der Gemeinde Roitham am Traunfall als mitwirkende Baubehörde vorgelegt bzw. vom Projektwerber ergänzend beigebracht:

- Antrag samt Beilagen vom 21.05.2026
- Nachgereichte Unterlagen vom 23.06.2026
- Nachgereichte Unterlagen vom 21.07.2026
- Nachgereichte Unterlagen vom 01.10.2026

1.3. Prüfung der Antragsunterlagen, Beiziehung von Sachverständigen

Die Behörde hat die Antragsunterlagen auf Vollständigkeit und Nachvollziehbarkeit geprüft und hinsichtlich einer Relevanz der **UVP-Tatbestände** des Anhanges 1 des UVP-G 2000 untersucht. Dabei hat sich ergeben, dass für die Umsetzung des gegenständlichen Vorhabens der Tatbestand „Intensivtierhaltung“ nach Anhang 1 Z 43 lit. b UVP-G 2000 einschlägig ist.

Da aus rechtlicher Sicht eine Einzelfallprüfung durchzuführen war (zur Erforderlichkeit der EFP siehe 2.2.1.) wurden Sachverständige für die Fachgebiete Lärmtechnik und Erschütterungen, Natur- und Landschaftsschutz, Luftreinhalte-technik sowie Geologie, Hydrogeologie und Grundwasserschutz beigezogen und mit der Erstattung gutachterlicher Stellungnahmen beauftragt (Schreiben vom 23.06.2026). Die Gutachten werden unten näher dargestellt. (Punkt 2.2.3.)

1.4. Parteiengehör, Wahrung der Anhörungsrechte gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000

Gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 haben die Projektwerberin bzw. der Projektwerber, der Umweltanwalt sowie die Standortgemeinde(n) **Parteistellung** im Feststellungsverfahren. Die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan sind vor der Entscheidung zu hören.

Demgemäß wurde der gegenständliche Antrag dem Oö. Umweltanwalt, der Gemeinde Roitham am Traunfall als Standortgemeinde, dem Bürgermeister der Gemeinde Roitham am Traunfall als mitwirkende Baubehörde und dem wasserwirtschaftlichen Planungsorgan mit Schreiben vom 04.09.2026 **zur Kenntnis** gebracht.

Weiters wurden diesen Parteien bzw. anzuhörenden Stellen sowie dem Projektwerber die Stellungnahmen der Amtssachverständigen für Luftreinhaltung, Lärmtechnik und Erschütterungen, Natur- und Landschaftsschutz (Landschaftsbild) sowie Geologie, Hydrogeologie und Grundwasserwirtschaft) übermittelt.

Im Rahmen des Parteiengehörs bzw. der Anhörung ist folgende **Stellungnahmen** eingelangt:

- Stellungnahme der Oö. Umweltanwaltschaft vom 18.09.2026

Um Wiederholungen zu vermeiden, wird hinsichtlich des Inhalts der Stellungnahmen auf Punkt 4.6. der Begründung verwiesen.

2. Sachverhalt

2.1. Vorhabensdarstellung, Bestand und Umgebungssituation

Herr Schaumberger, Außerroh 4, 4661 Roitham am Traunfall, beabsichtigt den Neubau eines Hühnermaststalls 39.950 Masthühner auf dem Grundstück Nr, 2269, KG: Deising in der Gemeinde Roitham am Traunfall. Am gegenständlichen landwirtschaftlichen Betrieb werden derzeit 500 Mastschweine gehalten. Davon sind 320 Mastschweine im dort gelegenen Maststall sowie 180 Mastschweine im Vierkanthof eingestellt.

Auf Grund des geplanten Hühnermaststalls für 39.950 Masthühner werden der bestehende Maststall für 320 Mastschweine sowie die offenen Güllgruben abgerissen. Nach Umsetzung des Vorhabens werden somit zusätzlich lediglich 180 Mastschweine im dortigen Vierkanthof weiter gehalten.

Im konkreten Fall befinden sich laut Angaben der Gemeinde Roitham am Traunfall im näheren Umkreis mehrere Vorhaben mit gleichartigen Auswirkungen.

Das geplante Vorhaben befindet sich in einem Abstand von ca 60 m zum nächsten Siedlungskörper (Dorfgebiet).

2.2. Einzelfallprüfung

2.2.1. Erfordernis der Einzelfallprüfung

Die Behörde ist im Verfahren zum Ergebnis gelangt, dass eine Einzelfallprüfung durchzuführen war, was unter Punkt 4.3 rechtlich begründet wird.

2.2.2. Gegenstand der Einzelfallprüfung

Gegenstand der Einzelfallprüfung war es zu beurteilen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen, schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 zu rechnen ist.

Es wurden daher Sachverständige aus den Fachbereichen Luftreinhaltung, Lärmtechnik und Erschütterungen, Natur- und Landschaftsschutz (Landschaftsbild) sowie Geologie, Hydrogeologie und Grundwasserwirtschaft damit beauftragt, im Rahmen einer **Grobprüfung Gutachten zu folgenden Fragestellungen** zu erstatten:

- Inwieweit die oben genannten anderen Vorhaben in einem aus jeweiliger fachlicher Sicht relevanten Zusammenhang zum gegenständlichen Vorhaben stehen,

wenn dieser räumliche Zusammenhang zu bejahen ist:

- Welche Grundbelastung bezogen auf die relevanten Schutzgüter aus der jeweiligen fachlichen Sicht im räumlichen Nahebereich besteht.

- Inwieweit das von dem Antragsteller geplante Änderungsvorhaben aufgrund der Kumulierung Auswirkungen auf die luftreinhaltetechnischen / lärmtechnischen / landschaftsschutztechnischen / wasserwirtschaftlichen Belangen hat,
- Ob diese Auswirkungen die luftreinhaltetechnischen / lärmtechnischen / landschaftsschutztechnischen / wasserwirtschaftlichen Belangen negativ beeinflussen
- Inwieweit das von Herrn Paul Schaumberger geplante Änderungsvorhaben Auswirkungen auf den Schutzzweck, für das schutzwürdige Gebiet festgelegt wurde, hat,
- Ob diese Auswirkungen den Schutzzweck, für das schutzwürdige Gebiet festgelegt wurde, wesentlich beeinträchtigen.

Im Folgenden werden die Stellungnahmen der Sachverständigen zusammenfassend dargestellt.

2.2.3. Ergebnis der Einzelfallprüfung

2.2.3.1. Fachbereich Grundwasserschutz vom 14.07.2026

Vom Fachbereich Grundwasserschutz wurde festgehalten, dass unter der Voraussetzung einer ordnungsgemäßen technischen Ausführung und Betriebsweise nicht mit negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser zu rechnen ist. Aus diesem Grund ist auch keine Kumulierung der umliegenden Betriebe anzunehmen.

2.2.3.2. Fachbereich Lärmtechnik vom 06.10.2026

Im lärmtechnischen Gutachten wurde festgehalten, dass die betriebsbedingten Lüftungsgeräusche deutlich unterhalb des örtlichen Basispegels liegen, weswegen auch keine anderen Betriebe nachteilig beeinflusst werden. Eine Kumulierung führt damit zu keinen negativen Auswirkungen auf die schalltechnischen Belange. Das Vorhaben hat somit keine relevanten Auswirkungen auf den Schutzzweck.

2.2.3.3. Fachbereich Landschaftsschutz vom 21.07.2026

Zusammengefasst wurde festgehalten, dass hinsichtlich der kumulierenden landschaftlichen Auswirkungen des geplanten Hühnermaststalls für 39.950 Masthühner auf dem Grundstück Nr. 2269, KG Deising aus fachlicher Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes keine wesentliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu erwarten ist.

2.2.3.4. Fachbereich Luftreinhaltechnik vom 20.08.2026

Vom Fachbereich Luftreinhaltechnik wurde zusammengefasst festgehalten, dass das geplante Änderungsvorhaben aufgrund des Wegfalls des näher zum Dorfgebiet gelegenen Schweinemaststalles und der offenen Güllegruben und der geplanten Stallbauweise bzw. verbesserten Ableitbedingungen zu einer Reduktion der Geruchsimmissionen kommt. Folglich kommt es zu keiner wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzwecks.

3. Beweise und Beweiswürdigung

Beweis wurde erhoben durch Einsicht in die Antragsunterlagen und ergänzend vorgelegten Unterlagen sowie in das Digitale Oberösterreichische Raum-Informationssystem (DORIS) und durch Einholung von Sachverständigengutachten (Fachbereiche Luftreinhaltung, Lärmtechnik und Erschütterungen, Natur- und Landschaftsschutz (Landschaftsbild) sowie Geologie, Hydrogeologie und Grundwasserwirtschaft).

Die Beschreibungen und Darstellungen der vorgelegten Antragsunterlagen sind nachvollziehbar. Im Rahmen des Schreibens zur Wahrung des Parteiengehörs wurde von der Oö. Umweltanwaltschaft mit Stellungnahme vom 18.09.2026 darauf hingewiesen, dass im lärmtechnischen Gutachten der Einsatz von Schalldämpfern angenommen wurde, welche zu diesem Zeitpunkt noch nicht Projektgegenstand waren. Es erfolgte daher mit Schreiben vom 22.09.2026 ein Verbesserungsauftrag gemäß § 13 AVG an den Projektwerber. Diesem Auftrag wurde anschließend entsprochen und geeignete Schallschutzmaßnahmen projektiert. Die ergänzende gutachterliche Stellungnahme aus dem Fachbereich Lärmtechnik ergab, wie oben zusammengefasst ausgeführt, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen erwartet werden, sodass die gutachterlichen Stellungnahmen der dem Verfahren beigezogenen Amtssachverständigen vollständig und schlüssig waren. Aus diesen Gründen konnten Sie den Bescheid vollinhaltlich zu Grunde gelegt werden. Ein weiteres Schreiben zur Wahrung des Parteiengehörs war demnach nicht mehr erforderlich.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Entscheidungsrelevante Bestimmungen

Die im vorliegenden Bescheid angeführten Gesetzesbestimmungen können im Internet frei zugänglich im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) unter <http://www.ris.bka.gv.at/> abgerufen werden.

4.2. Zuständigkeit

Gemäß § 39 Abs. 1 UVP-G 2000 ist die Landesregierung zuständige Behörde für Verfahren nach dem ersten und zweiten Abschnitt des UVP-G 2000. Der Bürgermeister der Gemeinde Roitham am Traunfall als mitwirkende Baubehörde per Adresse Gemeindeplatz 9, 4661 Roitham am Traunfall, hat einen Antrag auf Feststellung gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 gestellt. Diese Bestimmung ist im ersten Abschnitt des UVP-G 2000 enthalten, sodass die Oö. Landesregierung als zuständige UVP-Behörde über diesen Antrag einen Feststellungsbescheid zu erlassen hat.

4.3. Tatbestand für Intensivtierhaltung nach Anhang 1 Z 43 lit. b UVP-G 2000 und Erfordernis der Einzelfallprüfung

Bei dem geplanten Vorhaben für den Neubau eines Hühnermaststalls für 39.950 Masthühner handelt es sich um eine Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Tieren. Da sich das geplante Vorhaben zum nächstgelegenen Siedlungskörper (Dorfgebiet) von ca. 60 m befindet war der Schwellenwert der Spalte 3 für schutzwürdige Gebiete der Kategorie E laut Anhang 2 des UVP-G 2000 relevant.

Am bestehenden landwirtschaftlichen Betrieb werden derzeit bereits 500 Mastschweine gehalten. Davon sind 320 Mastschweine im Maststall sowie 180 Mastschweine im Vierkanthof eingestallt.

Aufgrund des geplanten Neubaus des Hühnermaststalls für 39.950 Masthühner wird der Maststall für 320 Mastschweine sowie die offenen Güllegruben abgerissen. Nach Umsetzung des Vorhabens werden somit lediglich 180 Mastschweine im dortigen Vierkanthof weitergehalten.

Da es sich beim geplanten Vorhaben um ein Änderungsvorhaben handelt, ist festzuhalten, dass die geplanten 39.950 Mastgeflügelplätze den oben genannten Schwellenwert lediglich zu 94% erfüllen. Unter Berücksichtigung der Gegenrechnung des Wegfallenden Mastschweinestalls (22,8 5% bzw. 320 Mastschweine) ergibt sich eine Änderung bzw. Kapazitätsausweitung von 71,15 %. Mit dem verbleibenden Schweinebestand von 180 Tieren (12,85 %) ergibt sich eine Gesamtsumme von 84 % des Schwellenwertes bei gemischten Beständen.

Da der Schwellenwert somit durch das Vorhaben für sich nicht erreicht wird, das Vorhaben aber die sogenannte Bagatellschwelle iSd § 3a Abs. 6 UVP-G 2000 von 25 % des Schwellenwertes erreicht, stellte sich die Frage, ob das Vorhaben gemeinsam mit anderen Vorhaben den Schwellenwert erreicht und wenn ja, ob sich dadurch eine UVP-Pflicht ergibt.

Zur Kumulierung:

Im Sinne der aktuellen Judikatur des VwGH ist nunmehr nicht mehr ausschließlich eine **Kumulierung** mit gleichartigen Vorhaben (grds. innerhalb derselben Ziffer des Anhangs 1 UVP-G 2000) zu prüfen, sondern sind **all jene Vorhaben** (Vorhabentypen lt. Anhang 1 UVP-G 2000) zu **berücksichtigen**, welche **gleichartige Auswirkungen** (d.h. Auswirkungen, die auf dasselbe Schutzgut einwirken) haben.

Sofern diese zu berücksichtigenden Vorhaben nicht in selben Einheiten ausgedrückt sind (zB beide in m³) oder keine direkte oder mittelbare Umrechnung (über Gewicht, Dichte etc.) erfolgen kann, hat eine Umrechnung in die jeweiligen Prozente der Schwellenwerte zu erfolgen.

Im konkreten Fall befinden sich laut Angaben der Gemeinde Roitham am Traunfall im näheren Umkreis mehrere Vorhaben welche aus Sicht der Behörde gleichartige Auswirkungen wie das gegenständliche Vorhaben haben und liegen in einem räumlichen Zusammenhang der relevant ist.

Aufgrund der Dimension des gegenständlichen Vorhabens war davon auszugehen, dass gemeinsam mit diesen anderen Vorhaben (oder einen davon) der Schwellenwert erreicht wird. Die Behörde hat daher gemäß § 3a Abs. 6 UVP-G 2000 eine Einzelfallprüfung durchgeführt.

4.4. Rechtliche Beurteilung der Ergebnisse der Einzelfallprüfung

Im Rahmen der Einzelfallprüfung wurde geprüft, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen, schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 zu rechnen ist.

4.5. Zu den eingelangten Stellungnahmen

Die Stellungnahme der Oö. Umweltanwaltschaft vom 18.09.2026

„[...] Wir bedanken uns für die Übermittlung der Unterlagen zum Feststellungsverfahren für die Errichtung eines Hühnermaststalles und geben folgende Stellungnahme ab.

Für die Beurteilung der Umweltauswirkungen des geplanten Vorhabens wurden uns die Gutachten für die Fachbereiche Luftreinhaltung, Lärmtechnik und Erschütterungen, Natur- und Landschaftsschutz (Landschaftsbild) sowie Grundwasserschutz übermittelt. Kurz zusammengefasst bestehen aus Sicht des Natur- und Grundwasserschutzes und der Luftreinhaltung keine maßgeblichen Auswirkungen auf die Schutzziele des UVP-G.

Das lärmtechnische Gutachten kommt zu einem anderen Ergebnis, wenn ausgeführt wird:

„Durch den geplanten Betrieb der Lüftungsanlage würden im Sommerbetrieb Pegelerhöhungen der örtlichen Schallsituation von rund 2 dB am Tag und Abend auftreten und der örtliche Basispegel in der Nacht wird um rund 4 dB überschritten.

Derartige Überschreitungen sind nicht zulässig, sodass dem Stand der Technik entsprechend Schalldämpfer zu projektieren wären“.

Der Einsatz von Schalldämpfern ist derzeit jedoch nicht Antragsgegenstand. Die Schutzmaßnahme müsste bereits Bestandteil des zu beurteilenden Projekts sein, um daraus eine Schutzwirkung ableiten zu können.

Die Vorschreibung von Auflagen ist im Feststellungsverfahren nicht zulässig.

Aus Sicht der Oö. Umweltanwaltschaft ist daher nicht auszuschließen, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt durch die Zunahme von Lärmimmissionen zu rechnen ist. [...]“

Der Einwand der Oö. Umweltanwaltschaft wurde von der Behörde aufgegriffen, weswegen mit Schreiben vom 22.09.2026 ein Verbesserungsauftrag gemäß § 13 AVG an dem Projektwerber unter Hinweis auf eben diese Stellungnahme übermittelt wurde. Mit Eingabe vom 01.10.2026 wurde vom Projektwerber eine neue technische Beschreibung mit entsprechend schallgedämpften Kaminen übermittelt, so dass mit ergänzender gutachterlicher Stellungnahme vom 06.10.2026 aus dem Fachbereich Lärmtechnik keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt festgestellt konnten (vgl dazu Punkt 2.2.3.).

Eine tiefergehende Auseinandersetzung mit dem Vorbringen war daher nicht weiter erforderlich.

4.6. Ergebnis

Es war daher festzustellen, dass für das geplante Vorhaben von Herrn Paul Schaumberger, Außerroh 4, 4661 Roitham am Traunfall für den beabsichtigten Neubau eine Hühnermaststalls 39.950 Masthühner auf dem Grundstück Nr. 2269, KG Deising in der Gemeinde Roitham am Traunfall keine UVP-Pflicht gegeben ist.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie binnen **vier Wochen nach Zustellung** Beschwerde an das Verwaltungsgericht erheben. Als gemäß UVP-G 2000 anerkannte Umweltorganisation oder als Nachbar/Nachbarin gemäß UVP-G 2000 können Sie binnen **vier Wochen ab dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides im Internet** gegen diesen Bescheid Beschwerde erheben.¹⁾

Falls Sie innerhalb der Beschwerdefrist einen Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe stellen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung der Rechtsanwältin bzw. des Rechtsanwalts zur Vertreterin bzw. zum Vertreter und der anzufechtende Bescheid dieser bzw. diesem zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie zu laufen.

Die Beschwerde ist schriftlich²⁾ bei uns einzubringen und hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde (bescheiderlassende Behörde),
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und

5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Sie haben das Recht, im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eine mündliche Verhandlung zu beantragen.

-
- 1) Die Beschwerde (samt Beilagen) ist mit 50 Euro, ein gesondert eingebrachter Antrag (samt Beilagen) auf Ausschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung mit 25 Euro zu vergebühren. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks durch Überweisung auf das Konto des Finanzamtes Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Geschäftszeichen des angefochtenen Bescheides anzuführen. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr verwenden Sie bitte nach Möglichkeit die Funktion „Finanzamtzahlung“ und geben Sie dabei neben dem Betrag folgende Informationen an: Steuernummer/Abgabenkontonummer: 109999102, Abgabenart: EEE – Beschwerdegebühr, Zeitraum: Datum des Bescheides. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen. Die Gebühr ist nicht zu entrichten, wenn im § 14 TP 6 Abs. 5 Gebührengesetz 1957 oder im jeweils zur Anwendung kommenden (Verwaltungs)Materiengesetz eine Gebührenbefreiung für die Eingabe vorgesehen ist.
 - 2) Schriftlich bedeutet handschriftlich oder in jeder technisch möglichen Form nach Maßgabe der Bekanntmachungen der Oö. Landesregierung unter [<http://www.land-oberoesterreich.gv.at> > Service > Amtstafel > Rechtsinformation].

Ergeht an:

1. Bürgermeister der Gemeinde Roitham am Traunfall, pA Gemeindeplatz 9, 4661 Roitham am Traunfall
als mitwirkende Baubehörde
2. Gemeinde Roitham am Traunfall, Gemeindeplatz 9, 4661 Roitham am Traunfall
als Standortgemeinde
3. Paul Schaumberger, Außerroh 4, 4661 Roitham am Traunfall
als Projektwerber
4. Oö. Umweltschutzanstalt, Herrn Umweltschutzanwalt Dipl.-Ing. Dr. Martin Donat, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz
5. Wasserwirtschaftliches Planungsorgan, pA Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Wasserwirtschaft, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz

Im Auftrag:

Mag. Stefan Schlägl

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.